

# W u f f

**W**ro Kayserl. Königl. Majest. haben mißfällig vernohmen / daß viele geschriebene sogenannte Zeitungen in allerhöchst Dero Erb-Landen verfasst / ohne allen Swei aller Orthen abgegeben / und so gar auffer Land verschicket / in welchen Zeitungs-Nachrichten jedoch meisten theils ungegründet / falsch / und allen Ansehen nach vorsehlich erdichtet seye / worauff jeder mann selbst vernünftig begreifen wird / daß diesen Unwarheiten nicht der mindeste Glauben beygemessen werden könne.

Zu Einschränkung, und Abstellung dieses so boßhafft, als sträßlichen Beginnens / und damit durch solche Unwarheiten kein übler Eindruck / Verdacht / und Mißvergnügen in, und auffer Land führohin verursacht werden möge;

Haben allerhöchst ernannt Ibro Kayserl. Königl. Majest. auch respectu diesseitiger Erb-Länder / als des Herzogthums Crain / Graffschafften Görz / und Gradisca, dann Fiume, dero Landsfürstl. Obrigkeit allhier allergnädigst aufzutragen geruhet / mit gegenwärtiger öffentlichen Kundmachung alle dergleichen Zeitungs-Schreiber ernstlich zu ermahnen / und zu warnen / daß sie von Anführung aller unwahrhaften / und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten sich also gewieß enthalten sollen / wie im wiedrigen der  
hieran

hieran schuldig befundene / und überzeigte mit schärf-  
fester Bestrafung angesehen / auch beschaffenen Umb-  
ständen nach mit der Fustigation, und Relegation für-  
gegangen werden wurde.

Zu Erfahrung solcher bößhaften Ubertreter die-  
ses allerhöchsten Gebotts wird auch denen Denunci-  
anten / oder Angebern nebst Verschweigung ihres  
Nahmens eine Erkenntlichkeit von 100. Ducaten im  
Gold hiemit anerböthen.

Es werden demnach alle dergleichen Zeitungs-  
Schreiber sich hierinfalls vor der ganz ohnfehlbar zu  
befahren habenden Schärffe / und Straff zu hütten  
wissen. Laybach den 23. Octobris 1751.

**Sage es einer dem andern.**

# Maria Theresia

## von Gottes Gnaden Kö-

mische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c. Königin, Erb- Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Biacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder- Schlesien, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder- Lothring, gefürstete Gräfin zu Tabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Bors, zu Bradiska, und zu Artois, Land- Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Vortenaue, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barz, Groß- Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unseren treu- gehorsamsten Untertanen, und Inwohnern, was Würden, Standes, oder Besens die in Unseren gesamtten Teutschen Erb- landen befindlich seynd, Unsere Kayf. Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen, was gestalten schon zu verschiedenen mahlen der Antrag beschehen, womit in Unseren Kayf. Königl. Erb- landen eine wol regulirte Loterie, gleich es in anderen Königreichen, und Staaten üblich ist, eingeführet werden möge. Dahero seynd Wir hierzu um so mehrers betwogen worden, als Uns glaubwürdig bengebracht worden ist, daß viele in Unseren Erb- landen befindliche Innsassen, und besonders die Fremde hierzu eine Neigung, und Verlangen tragen, auch wirklich auf auswärtigen Loterien spielen, von welchen Loterien nicht allein hier in Wien, sondern auch in vielen anderen Haupt- städten und Orten, die Collectores und Commissarien aufgestellet seynd.

Weilen nun unter denen verschiedenen Arten deren Loterien, diejenige vielen Beyfall findet, welche in Italien unter dem Namen Loto di Genova bekannt, und nicht allein in Unseren und Unsers Herzgeliebtesten Herrn Gemahls des Römischen Kaisers Majestät und Liebden Erblanden, sondern auch von vielen Jahren her, in dem Päpstlichen Gebiet, und fast in allen anderen Ländern und Staaten eingeführet ist, massen dieser Loto di Genova den leichtesten Begriff und geschwindesten Ausgang hat, auch dergestalten beschaffen ist, daß jedermann den Preis des Spiels, auch in der mindesten Gattung des Gelds von selbstem erwehlen, mithin in vollkommener Freyheit, nach seinem Vermögen, Stand, und Neigung, etwas aussetzen, und dem Glük unterwerfen kan.

Dahero haben Wir nach reifer Überlegung, und eingeholten Raht, auch über einen umständlich abgestatteten Vortrag, den gnädigsten Entschluß gefast, daß vorzüglich dieser Loto di Genova, auf eben diejenige Art und Weis, wie solcher in obbemeldten Italiänischen Staaten reguliret ist, auch in Unseren Kayserl. Königl. Teutschen Erblanden eingeführet, und gehalten werden möge.

Damit also dieser Loto Ordnung- und Regulmässig zu Stand komme, haben Wir eben demjenigen, welcher vor Jahren solchen Loto in dem Groß- Herzogtum Toscana, mit allseitiger Zufriedenheit aufgerichtet, und durch geraume Zeit bestritten hat, nemlichen Unserem Getreuen Lieben Octavio Edlen von Cataldi, auf sein allerunterthänigstes Anerbieten, ein förmliches Privilegium unter Unserer höchsten Signatur, noch sub Dato 18. Augusti instehenden Jahrs, mit nachfolgenden von Uns gnädigst gemachten Anordnungen, und eingestandenen Bedingnussen ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft, und respectivè Beobachtung, durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Erstens haben Wir obgedachtem Octavio Edlen von Cataldi ein Privilegium privativum auf zehen Jahr anfangend vom ersten April des eintretenden 1752ten Jahrs, bis letzten Merzen 1762. in Gnaden ertheilet, inner welcher Zeit selber den sogenannten Loto di Genova, auf Art und Weis, wie solcher zu Rom, Florenz, Manland, Mantua &c. reguliret ist, auch in allen Unseren Böhmisch- und Oesterreichischen Erblanden, auf eigene Gefahr und Unkosten, mithin auf Gewinn, und Verlust, aufrichten, und halten möge, mit der gnädigsten Zusage, und Versicherung, daß während diesen 10. Jahren, in gedachten Unseren Teutschen Erblanden keine andere Loterie, oder Glüks- Hasen, unter was Vorwand es immer seyn möge, ein-

eingeführet, oder gehalten, mithin auch jene in Unserem Marggraftum Mähren aufgehoben werden solle: mit dem alleinigen Ausnahm, daß die Silber-Glücks-hafen, welche mit Unserer unmittelbaren allerhöchsten Bewilligung in denen grösseren Städten gedachter Länder gehalten werden, noch ferners continuiret werden mögen.

Andertens solle auch keinem von Unseren Kayserl. Königl. Unterthanen, und Inwohneren bemeldter Länder für das künftige mehr erlaubet seyn, auf auswärtigen Loterien zu spielen, oder sich dahin directè, oder indirectè zu interessiren, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand für auswärtige Loterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz dahin führe, weder darum einige Plan, oder Loosß habe. Sofern jemand wider diesen, und den vorigen Articul zu handeln betretten, oder in Erfahrung gebracht wurde, solle ein solcher in eine empfindliche Geld-straf, nach Maaß seines Standes, auch des höh- oder niederen Spiels, nach richterlicher Erkenntnuß condemniret werden, von welcher Geld-straf ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unserem Arario, und ein Drittel der Loterie-Cammer zufallen wird.

Drittens solle es in freyer Willkühr des obgedachten Impresario stehen, diese Loterie nicht allein hier in Wien, sondern auch zugleich in all-anderen Orten, und Städten Unserer Teutschen Erb-landen aufzurichten, auch durch diese 10. Jahr, sowol für seine, als auswärtige fremde Ziehungen, die Einlage einzunehmen, und jährlichen so viele Ziehungen, als er kan, und will, zu veranstalten. Zu welchem Ende der Loterie-Cammer erlaubet seyn wird, an allen Orten Officianten, Collectores, und Correspondenten, so ihme Impresario nach selbst eigenem Belieben anzunehmen, und zu erwehlen frey stehet, aufzustellen, und zu halten; wie auch diese privilegirte Loterie jemand anderen ganz-oder Stuk-weis zu cediren, und zu überlassen.

Viertens haben Wir verwilliget, daß der Impresario, wie auch alle seine subalterne Officianten jener Vorzüge, und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen, welche andere Pächtere Unserer Kayserl. Königl. Gefählen, und ihre Beamte geniessen.

Fünftens solle in diesem privilegirten Beck, und was dahin einschlaget, kein anderes Gericht, als der jedes Orts aufgestellte Confessus in Causis Principis, & Commissorum einige Ingerenz, oder Judicatur haben, welcher Confessus verbunden ist, alle vorkommende Anstände, und Strittigkeiten,

welche zwischen dem Impresario, dann Auffer-Pächteren, oder Officianten, wie auch zwischen denen sich in die Loterie einlassenden Partheyen in specie wider die Ubertretere des erst- und anderten Articuls ergeben können, summarissimè zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmässigen Gewinn zu machen, oder zu suchen, sich vermessen wurden, massen solche, und alle ihre Mit-helfere nicht anderst, als Diebe, und Falsarii angesehen, auch nach Maasß des Betruges, und deren obwaltenden Umständen am Leib bestraffet werden sollen.

Sechstens: Damit die Loterie-Cammer für die auszustellen kommende Loose-Zettuls- und Ziehungs-Listen, oder andere sowol vor- als nach der Ziehung vorkommende nöhtige Publicationes, um so mehrers sicher gestellet werde, haben Wir deroselben die Befugnuß eingeräumt, in Loterie-Sachen eine eigene Druckerey zu Wien, oder in anderen Orten, wo selbe ihre Ziehungen anzustellen gedenket, zuhalten, jedoch, daß in solcher Druckerey bey Straf sechs Thaler von jedem Bogen, nichts anderes, als was die Loterie betrifft, gedrucket werden solle.

Siebendens haben Wir dem Impresario versprochen, diese aufrichtende Loterie in Unseren höchsten Schutz, und Protection zu nehmen, und wider alle beeinträchtigt- oder unbillige Zumuthungen, wie andere Unsere Kayserl. Königl. Cameral-Gefähle durch Unsere Landesfürstl. Hof-Cammer-Procuratores, und Fiscalen hand zu haben, und verthätigen zu lassen. Gleichwie dann auch denen Loterie Haupt-Büchern (wann solche in behöriger guter Ordnung geführet werden) jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher an deren Haupt- und Hand-Büchern Unserer Landesfürstl. Aemtern gebühret; zu welchem Ende Wir Uns vorbehalten, solche Bücher auf jedesmaliges Gut- befinden durchsehen, und untersuchen zu lassen.

Achtens muß diese Loterie auf die nemliche Weis eingerichtet, und gehalten werden, wie solche zu Rom, Florenz, Mayland, und Mantua eingeführet, und approbiret ist, und zwar vollständig nach dem zu Ende dieses Patents beygefügten Entwurf, welcher ohne Unserem höchsten Special-Consens durch die Loterie-Cammer nicht im mindesten überschritten, noch abgeänderet werden mag. Damit aber das Publicum um so mehrers in Sicherheit, und ausser allem Verdacht einer ungleichen Manipulation gesetzt werde, als haben Wir Uns gnädigst vorbehalten, an jedem Ort, allwo  
eine

eine Loterie aufgerichtet werden wird, einen besonderen Officianten unter dem Titul eines Loterie-Secretarii zu benennen, welchem nach abgelegter Pflicht bey Unserer jedes Orts aufgestellten Kayserl. Königl. Repräsentation, und Cammer ein Schlüssel des mit doppeltem Schloß versperreten Loterie-Archivs (worinnen alle Original-Ziehungs-Listen deren Collectoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnss-Zetteln aufbehalten werden müssen) zuzustellen seyn, und auf die vorgeschriebene Manipulation Obacht zu tragen, ansonsten aber der Loterie-Cammer in deroselben Angelegenheiten seine Dienste zu leisten obliegen wird: desgleichen wird auch Unsere Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer bey jedesmaliger Loterie-Ziehung, vier besondere Commissarien bestellen, damit selbe auf alles, was vorgehet, die genaue Obacht tragen sollen, die Loterie-Cammer aber ist schuldig, besagtem Unseren Kayserl. Königl. Loterie-Secretario, und zwar alhier in Wien jährlich 300. fl., in denen andern Orten aber jährlich 150. fl., dann denen vier Commissariis bey jedesmaliger Ziehung, zusammen zwölf Ducaten in Gold als ein Honorarium abzuführen. Nicht weniger denen nach Gut-befinden der Loterie-Cammer in denen Listen aufgezeichneten ehrbaren armen Mägdelein, unter deren Namen die fünf Loose gezogen werden, jeder dererselben 30. fl. zusammen also 150. fl. abzureichen.

Neuntens wird obgedachter Imprefario Octavio Edler von Cataldi zur Sicherheit deren ausfallenden Gewinnen, in die alhiefige Stadt-Banco-Haupt-Cassa, drey Monat vor Anfang der Loterie drey mal hundert tausend Gulden erlegen, woran das erste Ratum mit 50000. Gulden würklichen abgeführt ist.

Welchemnach also der alhiefige Wienerische Stadt-Banco nach Maasß des eingelegten Cautions-Quantum pr. 300000. fl. das Versprechen, und die Garantie auf sich nimmet (sofern die Loterie-Cammer in der bestimmten Zeit nicht zuhalten sollte) die ausfallende Gewinn, und zu was der Imprefario sonst verbunden ist, aus der Stadt-Banco-Haupt-Cassa, ohne mindesten Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Fall aber, bis das Cautions-Quantum auf die 300000. Gulden wiederum ergänzet seyn wird, die Loterie, und alle weitere Ziehungen sogleich eingestellt werden sollen.

Wir gebieten demnach allen, und jeden, besonders aber Unseren Kayserl. Königl. in denen Ländern aufgestellten Repräsentationen und Cammern, daß selbe mehr-benannten Unseren Imprefario der privilegirten Loterie bey denen ihme gndt

digst verliehenen Freyheits-Articuli, kräftigst handhaben, und schutzen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihme, oder seinen Officianten darwider gehandelt, oder was anderes, als ihme ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde. Dann hieran wird vollzogen Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Kayserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 13ten Monats-Tag Novembris im Siebenzehnhundert Ein- und fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahr.

# MARIA THERESIA.



Frid. Wilh. Graf Haugwitz, Rudolph Graf Chotec,

Joh. Carl Graf Chotec,

Ad Mandatum Sacrae Caelareo-Regiae Majestatis proprium.

Anton Maria Stupan  
von Ehrenstein.